

Rainerius. Vielmehr wird er wahrscheinlich nicht mehr das Original, sondern nur eine mangelhafte Abschrift in einem älteren Stadtbuch¹ als Vorlage haben benutzen können. Da nun St. 3158 und 3140 fast dieselbe eigentümlich gestaltete Pönformel² bringen, so ist — liegen doch beide Urkunden zeitlich 2 Jahre auseinander — die Annahme nicht ausgeschlossen, dass Notar Girardus auch das Diplom für Bologna verfasst hat. Ob bei Herstellung der ersten Zeile und des Kontextes ein anderes Stadtprivileg als Vorlage gedient, konnte ich nicht feststellen. Auf jeden Fall steht unsere Urkunde hier dem Kanzleigebrauch nicht ferner, als manches vom Empfänger geschriebenes Diplom³.

Ganz abweichend dagegen ist das Schlussprotokoll gestaltet. Die Datumszeile ist nach dem Muster der Bologneser Privaturkunde geteilt: Die zeitlichen Angaben folgen auf die *Invocatio*, die Ortbezeichnung mit Wiederholung der *Indiktion* steht am Schlusse des Kontextes. Es fehlen *Signumszeile* und *Monogramm*. An Stelle der *Recognitionszeile* findet sich die Unterschrift des Kanzlers in der für Gerichtsurkunden üblichen Form⁴.

Eine den drei Kaiserurkunden gemeinsame Eigentümlichkeit ist bisher unerwähnt geblieben: die eigenhändige Unterfertigung des Bologneser Rechtsgelehrten Irnerius⁵. Bei St. 3138 unterzeichnet noch ein anderer *iudex*, bei 3140 noch der Kanzler, bei St. 3158 steht Irnerius allein. Dass er die formelle Gestaltung unserer Diplome beeinflusst hat, ist nach der vorangegangenen Untersuchung nicht anzunehmen. Sicherlich aber geht die Verwendung von öffentlichen Notaren — eine, wie Eingangs angedeutet, für die Zeit Heinrichs V. ganz vereinzelte Erscheinung — auf

1) Erwähnt wird das Vorhandensein einer solchen z. B. im Jahre 1214 (Savioli, *Annali Bolognesi* II, 2, 344, n. 419): Die Stadt Reggio beschwört 'servare concordiam factam inter comune Bon. et comune Reg. secundum quod continetur in cartis scriptis in libro comunis Bon'. 2) St. 3158: 'centum librarum auri optimi pene sit obnoxius, cuius dimidium quidem nostris scriniis, dimidium vero iam dicte venerabili domui persolvat'; 3140: 'c. l. a. purissimi p. subiaceat, c. d. nostris s., d. iam dictis persolvat concivibus'. 3) Vielleicht darf das auffällige Wort Cesar (vor Augustus) in der *Intitulatio* und die verstümmelte *Promulgatio* ('Proinde cunctorum civium Bononiensium personas . . . in nostra . . . tuitione . . . recipimus') der schlechten Ueberlieferung zur Last gelegt werden. 4) Für sich gestellt, würde St. 3140 zu Angriffen berechtigten Anlass geben. Hält man es aber mit den zwei anderen im Original überlieferten Diplomen zusammen, so schwindet jedes Bedenken an seiner Echtheit. 5) Bei St. 3158 konnte ich die Worte: 'Ego Gernerius iudex affui et subscripsi' als autograph feststellen, bei St. 3140 ist das 'subscripsi' in der Kopie fortgefallen.